

## Bundesratsbeschluss

betreffend

### die Allgemeinverbindlicherklärung der im Maler- und Gipsergewerbe am 9. September 1942 vereinbarten Teuerungszulage.

(Vom 5. März 1943.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages des Schweizerischen Maler- und Gipsermeister-Verbandes, des Bau- und Holzarbeiter-Verbandes der Schweiz, des Christlichen Holz- und Bauarbeiter-Verbandes der Schweiz, des Landesverbandes Freier Schweizer Arbeiter und des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter auf Allgemeinverbindlicherklärung der am 9. September 1942 abgeschlossenen Vereinbarung über die Gewährung einer Teuerungszulage im Maler- und Gipsergewerbe,

gestützt auf Art. 10 des Bundesbeschlusses vom 1. Oktober 1941 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

#### Art. 1.

Von der Vereinbarung vom 9. September 1942 über die Gewährung einer Teuerungszulage im Maler- und Gipsergewerbe werden folgende Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt:

1. Alle Arbeiter in den Betrieben des Bau- und Möbelmaler- und des Gipserberufes im Gebiete der deutschen Schweiz erhalten vom Datum der Allgemeinverbindlicherklärung dieser Vereinbarung an zum Ausgleich der Teuerung eine Teuerungszulage von 5 Rp. pro Stunde, sofern diese Teuerungszulage nicht schon vom 15. September 1942 an geleistet wurde.

2. Diese Vereinbarung gilt nicht für Arbeiter der genannten Berufe, die in Betrieben von Anstalten, Hotels und der Fabrik-Industrie beschäftigt werden.

3. Die vereinbarte Teuerungszulage gilt im übrigen für alle gelernten und ungelernten Arbeiter der genannten Berufe mit Ausnahme der Lehrlinge.

## Art. 2.

<sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich auf das Gebiet der Kantone Zürich, Bern (ausgenommen die Amtsbezirke Biel, Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut), Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau.

<sup>2</sup> Soweit die individuelle Teuerungszulage sich bereits im Rahmen der von der Lohnbegutachtungskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements herausgegebenen Richtsätze hält, besteht für den Arbeitgeber keine Verpflichtung zu einer weiteren Aufbesserung.

## Art. 3.

Die Allgemeinverbindlichkeit tritt mit der amtlichen Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft und gilt bis zur amtlichen Bekanntgabe des Wegfalls der Vereinbarung.

Bern, den 5. März 1948.

Im Namen der schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Celio.**

Der Vizekanzler:

**Leimgruber.**

**Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung der im Maler- und Gipsergewerbe am 9. September 1942 vereinbarten Teuerungszulage. (Vom 5. März 1943.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1943
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1943
Date	
Data	
Seite	305-306
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 853

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.